

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00087 vom 28. November 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2021.00087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2021.00087)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00087 du 28 novembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00087 del 28 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Betreffend Verjährung von Beitragsforderungen ist unter anderem Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ( AHVG ) zu beachten. Danach können Beiträge

nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden, wenn sie nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht worden sind. In Abweichung von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) endet die Verjährungsfrist unter anderem für Beiträge nach Art.

### **E. 1.2**

Nach Art. 24 Abs. 1 ATSG erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen oder Beiträge fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war.

### **E. 1.3**

Nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ( AHVV ) obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV ).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne Weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hiezu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick

auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustiz verfahren zu wahren (BGE 139 V 537 E. 5.5 mit Hinweis, 110 V 369 E. 2a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_543 /2019 vom 20.

Januar 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen ).

#### **E. 1.4**

Liegt dagegen aus irgendwelchen Gründen keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, so werden die massgebenden Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer, und, bei deren Fehlen, der überprüften Deklaration für die direkte Bundessteuer entnommen (Art. 23 Abs. 2 AHVV ).

Können die kantonalen Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbsein kommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen. Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verla ngen Unterlagen einzureichen (Art. 23 Abs. 5 AHVV ). 2.

#### **E. 2**

Es seien die fünf Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 10. Dezember 2020 ersatzlos aufzuheben und die drei Schlussrech nungen vom 10. Dezember 2020 vollumfänglich zu stornieren;

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. September 2021 (Urk. 2) im Wesentlichen aus, dass das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt werde. Massgebend sei die rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundes steuer; die Angaben der Steuerbehörden seien für die Ausgleichskassen verbind lich. Von einer rechtskräftigen Steuertaxation dürfe nur dann abgewichen werden, wenn sie einen klar ausgewiesenen Irrtum enthalte, der ohne Weiteres richtiggestellt werden könne. Am 2. Dezember 2020 habe man im vorliegenden Fall die Steuermeldungen 2010 bis 2012 erhalten. Daraufhin seien die Beiträge verfügt worden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Nachlassvertrag geschlossen habe, sei irrelevant, weil dieser nur für diejenigen Gläubiger verbindlich sei, deren Forderungen vor der Ver öffentlichung des Nachlassvertrages oder, ohne die Genehmigung des Verwalters, bis zur endgültigen Genehmigung des Vergleichs vertrags entstanden seien. Das Datum der definitiven Steuerveranlagung sei der 22. September 2020 gewesen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Nachlassvertrages seien die Beitragsforde rungen somit weder entstanden noch bestimmbar gewesen. Folglich könne der Nachlassvertrag den streitgegenständlichen Forderungen nicht entgegengehalten werden. Daher seien die vollen Beiträge gemäss den Verfügungen vom 10. Dezember 2020 geschuldet und nicht nur die Nachlassdividende.

Im vorliegenden Prozess verzichtete die Beschwerdegegnerin zu den vom Beschwerdeführer detailliert erhobenen Rügen Stellung zu nehmen, verwies im Wesentlichen auf die Akten und führte aus, dass die Steuerverwaltung Bern den Wohnsitz des Beschwerdeführers von 2010 bis 2015 in Y. \_\_\_ festgelegt habe und dass der Beschwerdeführer bis Ende 2012 der Beschwerdegegnerin an geschlossen gewesen sei, woraus sich ihre Zuständigkeit ergebe (Urk. 8).

## E. 2.2

Demgegenüber liess der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen ausführen (Urk. 1), dass für die Teilnahme am Nachlassverfahren in der Tat die Frage entscheidend sei, ab wann die fraglichen Beitragsforderungen für die Jahre 2010 bis 2012 als bestehend zu betrachten seien. Falls die streitbe troffenen Beitragsforderungen im massgeblichen Zeitpunkt bereits entstanden gewesen seien, gelte für diese das Regime des Nachlassvertrages, und zwar unabhängig davon, ob sie von der Gläubigerschaft, hier der Beschwerdegegnerin, angemeldet worden seien oder nicht. Für privilegierte Forderungen gelte dabei, dass das Konkursprivileg durch Nichtanmeldung untergehe (S. 6 f.). Die streit betroffenen Beitragsforderungen seien bereits mit dem Ablauf der massgeblichen Zeitperioden, das heisse spätestens Anfang 2013 entstanden. Das ergebe sich zum einen aus Art. 16 Abs. 1 AHVG: Durch den Erlass einer Verfügung würden die Beiträge lediglich geltend gemacht und nicht etwa erst durch die Verfügung mit Wirkung ex tunc geschaffen. Entsprechendes ergebe sich auch aus Art. 24 Abs. 1 ATSG: Sobald sich die Anspruchsgrundlagen verwirklicht hätten (hier der Ablauf des Jahres, für welche die Beiträge geschuldet seien), würden die sozialversiche rungsrechtlichen Ansprüche als entstanden gelten. Eine behördliche Anerken nung durch Erlass einer Verfügung sei hierfür nicht notwendig (S. 9). Zum anderen sei auch zu beachten, dass die AHV-Ausgleichskassen zwar grundsätz lich auf die rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer abzustellen hätten (Art. 23 Abs. 1 AHVV), wie sich aber aus den Absätzen 2 und 5 dieses Artikels ergebe, könnten und müssten die Ausgleichskassen unter Umständen - etwa bei Ausbleiben der Steuermeldung - die Beiträge auch ohne solche M eldung festsetzen. Hinzuweisen sei auch auf die periodischen Akontobeiträge. Es könne festgehalten werden, dass AHV-Beiträge auch ohne rechtskräftige Steuerveranla gung weitgehend bestimmbar seien (S. 10 f.).

Im Übrigen habe die Beschwerde gegnerin auch gegen die Bestimmungen der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO ( WBB ) verstossen, indem sie ihre Forderungen nicht im Konkurs des Beschwerdeführers angemeldet habe. Daraus gehe weiter hervor, dass zu den Konkursforderungen unter anderem auch die Forderungen für Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die für die Zeit bis zur Konkurseröffnung zu entrichten seien, gehörten. Im Nachlassverfahren würden diesbezüglich gemäss WBB dieselben Bestimmungen wie im Konkursver fahren gelten (S. 11 ff.). Entsprechendes ergebe sich auch aus den höchstrichter lichen Präjudizien BGE 115 III 71 und 130 V 526 (vgl. S. 15 ff.). Schliesslich rechtfertige es sich nicht, privatrechtlich e und öffentlich-rechtliche Forderungen im Insolvenzverfahren unterschiedlich zu behandeln. Dem stehe der Gr undsatz der insolvenzrechtlichen Gleichbehandlung aller Gläubiger entgegen (S. 20 ff.). Aus all diesen Überlegungen folge, dass der Nachlassvertrag auch für die streit betroffenen Beitragsforderungen für die Jahre 2010 bis 2012 zur Anwendung komme. Entsprechend seien die Beitragsforderungen auf die Nachlassdividende zu reduzieren (S. 23 f.).

Schliesslich liess der Beschwerdeführer weiter rügen, dass entgegen der Behaup tungen der Beschwerdegegnerin gar keine rechtskräftigen Veranlagungen der direkten Bundessteuer für die Jahre 2010 bis 2012 durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern vorliegen würden (S. 24 ff.). Die Annahme der Beschwerdegeg nerin s ei jedoch nicht nur falsch, sondern überdies auch aktenwidrig: Mit E-Mail vom 13. Juli 2021 habe die Steuerverwaltung des Kantons Bern der Beschwerde gegnerin mitgeteilt, dass sämtliche Eröffnungen der Jahre

2010-2015 nicht an den Pflichtigen versandt worden seien. Damit sei erstellt, dass die angeblichen Veranlagungen vom 22. September 2020 dem Beschwerdeführer nie eröffnet und nie zugestellt worden seien und somit auch nie in Rechtskraft erwachsen seien (S. 26). Des Weiteren habe die Steuerverwaltung des Kantons Bern zufolge Verjährung gar keine Veranlagung mehr vornehmen können. Auch die Beitragsforderungen der Beschwerdegegnerin seien verjährt. Schliesslich habe die Steuerverwaltung des Kantons Bern gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstossen (S. 27).

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin die mit Verfügungen vom 10. Dezember 2020 festgesetzten persönlichen Beiträge für die Jahre 2010, 2011 und 2012 in der Höhe von Fr. 47'733.85, Fr. 48'736.20 und Fr. 48'578.70 schuldet und ob die Forderungen dem gerichtlich bestätigten Nachlassvertrag unterliegen. Entsprechendes gilt für die geforderten Verzugszinsen für die auszugleichenden persönlichen Beiträge 2010 und 2011

### **E. 3**

Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 2010, 2011 und 2012 weder Beiträge für Selbständigerwerbende noch für die Jahre 2010, 2011 und 2012 Verzugszinsen für auszugleichende persönliche Beiträge schuldet;

### **E. 4**

Eventualiter sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 2010, 2011 und 2012 Beiträge für Selbständigerwerbende und für die Jahre 2010, 2011 und 2012 für Verzugszinsen für auszugleichende persönliche Beiträge maximal den Betrag von insgesamt CHF 2'561.45 schuldet, d.h. eine Nachlassdividende von 1.85 % auf den anerkannten oder gerichtlich bestätigten Forderungen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Die Ausgleichskasse schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Januar 2022 (Urk. 8) auf Abweisung der Beschwerde. Der Versicherte liess am 2. Februar 2022 auf die Erstattung einer Replik verzichten (Urk. 11), was der Ausgleichskasse mitgeteilt wurde (vgl. Urk. 12).

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 8**

Abs. 1 (Beiträge von Einkommen aus

selbständiger Erwerbstätigkeit) erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde. Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.